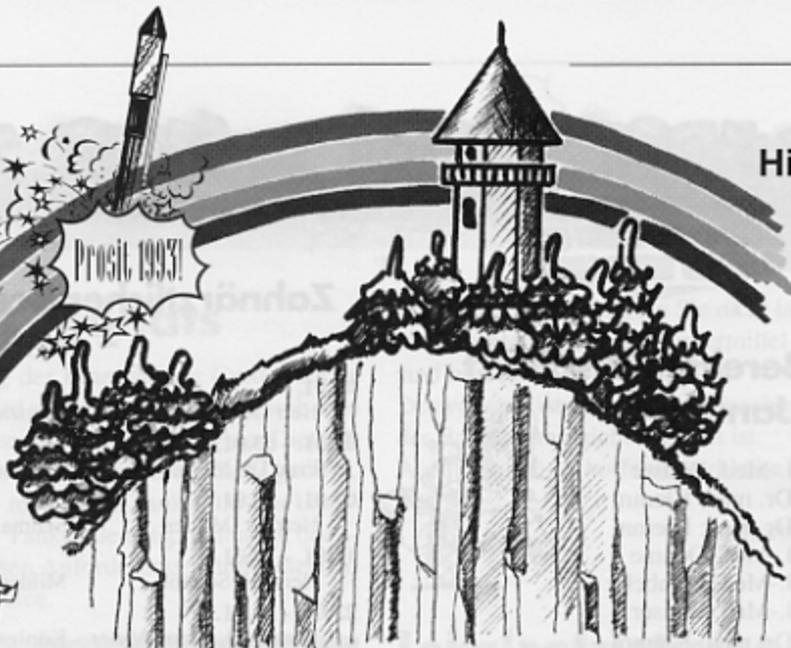


Stadtnachrichten
Mitteilungen
Anzeigen
Humor

Historisches und
Aktuelles
aus dem
Erzgebirge



Scheibenberg

Amtsblatt

Oberscheibe

4. Jahrgang / Nummer 27

Monatsausgabe

Januar 1993

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit einem herzlichen „Glück auf!“ grüße ich Sie zu Beginn des neuen Jahres und wünsche Ihnen für 1993 alles Gute, beste Gesundheit und Gottes Segen.

Erneut warten die verschiedensten kommunalen Arbeiten auf ihre Erledigung. Die Wohnungen an der Bahnhofstraße sind vergeben, und es gilt nun, sie zügig fertigzustellen. Ebenso wichtig ist die gesamte Erschließung des Bebauungsgebietes, d.h. die Wasserleitung, die Stromversorgung, die Entwässerung, der Straßenbau, die Straßenbeleuchtung usw., alles muß gesichert werden, um baureifes Land anzubieten. Einige bauwillige Familien haben bereits die Grundstücke erworben, andere Verträge befinden sich in Vorbereitung, und es ist im privaten Bereich, bedingt durch den guten Anarbeitungsstand, ebenfalls eine rege Bautätigkeit zu erwarten.

Das Berggasthaus wird im Sommer eingeweiht, so ist es wenigstens geplant. Um diesen Termin zu halten, sind natürlich noch viele fleißige Hände notwendig. Mit Freude kann der Spaziergänger oder der Besucher unseres Scheibenergs jedoch heute schon den guten Baufortschritt beobachten. Bemerkenswert ist, daß neben der Sanierung des Berggasthauses die gesamte Umgestaltung des Bergplateaus parallel läuft. Neue Wanderwege mit Bänken und Schutzhütten sind entstanden. Weitere Maßnahmen folgen in diesem Jahr, und ich denke, wir machen unserem Berg alle Ehre.

Neben den verschiedensten kleineren Baumaßnahmen wird die Sanierung der Adler-Apotheke ein breites Betätigungsfeld einnehmen. Die Er-

Liebe Oberscheibener, liebe Scheibenerger, sehr geehrte Gäste,

zu Beginn des neuen Jahres möchte ich Ihnen alles erdenklich Gute, beste Gesundheit und viel Kraft wünschen, damit wir gemeinsam die vor uns liegenden umfangreichen Aufgaben



Blick vom Oberbecken des Pumpspeicherwerkes Markersbach auf Oberscheibe und Scheibenberg

Foto: Gemeinde Oberscheibe

Lesen Sie auch die Beiträge

Wohnungsbauförderung	Seite 3
Rassegeflügel-Ortsschau	Seite 4
Heavy-Metal-Konzert	Seite 6
Beschlüsse der Stadtverordneten	Seite 7
Satzung Zweckverband	Seite 9
Chronistisches aus Oberscheibe	Seite 15
Gemeindenachrichten Oberscheibe	Seite 14

möglichst zur Zufriedenheit vieler unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger bewältigen können.

Dazu ist es notwendig, daß wir als Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung auf die Mithilfe unserer Einwohner zurückgreifen können. Wo sich Gemeinden, wie in unserem Fall, zu Verwaltungsgemeinschaften

WER ZUERST LIEST, WEISS ZUERST.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst - Januar -

31.12. - 01.01.	Dipl.-Med. Weiser
02.01. - 03.01.	SR Dr. med. Klemm
04.01. - 07.01.	SR Dr. med. Klemm
08.01. - 10.01.	Dipl.-Med. Oehme
11.01. - 14.01.	Dipl.-Med. Lembcke
15.01. - 17.01.	Dipl.-Med. Weiser
18.01. - 21.01.	SR Dr. med. Klemm
22.01. - 24.01.	Dipl.-Med. Lembcke
25.01. - 28.01.	Dipl.-Med. Lembcke
29.01. - 31.01.	Dipl.-Med. Oehme
01.02. - 04.02.	SR Dr. med. Klemm



SR Dr. med. Klemm Tel. Scheibenberg 2 77 Elterleiner Str. 3
 Dipl.-Med. Lembcke Tel. Annaberg 32 17 Breitscheidstr. 3*)
 Dipl.-Med. Brendel Tel. Crottendorf 6 09 Neudorfer Str. 282B
 Dipl.-Med. Oehme Tel. Crottendorf 6 20 Güterweg 108 B
 Dipl.-Med. Weiser Tel. Crottendorf 4 70 Salzweg 208

*in Schlettau

Der Wochenendbereitschaftsdienst beginnt freitags 13.00 Uhr und endet montags 7.00 Uhr.
 Der Nachtbereitschaftsdienst werktags beginnt montags, dienstags und donnerstags
 19.00 Uhr mittwochs 13.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Morgen um 7.00 Uhr.

Arbeiterwohlfahrt

Ab sofort jeden Dienstag

von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus (Bibliothek) Sprechzeit der Arbeiterwohlfahrt.

Informationen und Auskünfte zu dem gesamten Leistungsangebot:

- Beantragung von Arbeitslosengeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltungsbeihilfe;
- Erstellung von Bewerbungsunterlagen;
- Erstellung persönlicher Unterlagen (Mietverträge, allgemeiner Schriftverkehr etc.);
- individuelle Unterstützung je nach Bedarf und Möglichkeit besonders auch älterer Bürger nach Absprache (außer § 28 des SGB);
- Hilfestellung bei Wohngeldanträgen.



Geburtstage

- Scheibenberg -

06.01.1905	Hemann, Susanne	R.-Breitscheid-Str. 40	88
29.01.1905	Flath, Erich	E.-Thälmann-Str. 40	87
28.01.1907	Jühling, Else	R.-Breitscheid-Str. 21	86
28.01.1911	Wisnicki, Frieda	Lehmannstr. 2	82
12.01.1911	Fiedler, Margarethe	E.-Thälmann-Str. 24	82
31.01.1912	Schumann, Erna	Lindenstr. 25	81
06.01.1912	Weißbach, Ilse	E.-Thälmann-Str. 51	81
10.01.1913	Hahn, Reinhold	Crottendorfer Str. 3	80
23.01.1914	Beyer, Hilde	Krankenhausstr. 1	79
31.01.1914	Fritsch, Gerta	Schillerstr. 2	79
09.01.1923	Schmelzer, Dora	Bahnhofstr. 4	70
18.01.1923	Andersky, Hildgard	Gartenstr. 9	70

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst - Januar -

01.01.	Herr Dr. Steinberger	Cranzahl	Fabrikstraße 3
02.01. - 03.01.	Frau Dr. Müller	Neudorf	Siedlung 1
09.01. - 10.01.	Herr Dr. Müller	Sehma	Talstraße 4
16.01. - 17.01.	Herr ZA Schmid	Mildenaue	Eisenstraße 7
23.01. - 24.01.	Frau Dipl.-Stom. Meier	Königswalde	Annaberger Straße 11
30.01. - 31.01.	Herr Dipl.-Stom. Siegert	Mildenaue	Plattenthalweg 1b
06.02. - 07.02.	Herr Dr. Krauß	Jöhstadt	Pleiler Straße 200
Herr Dr.	Krauß, Konrad	Tel. Jöhstadt	2 94
Frau Dipl.-Stom.	Meier, Gabriele	Tel. Annaberg	4 45 34
Frau Dr.	Müller, Maria	Tel. Cranzahl	81 94
Herr Dr.	Müller, Martin	Tel. Annaberg	32 70
Herr ZA	Schmid, Joachim	Tel. Annaberg	29 73
Herr Dipl.-Stom.	Siegert, Uwe	Tel. Annaberg	4 34 42
Herr Dr.	Steinberger, Thomas	Tel. Cranzahl	3 68

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt in den Praxen der genannten niedergelassenen Zahnärzte
 samstags in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr
 sonntags in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr.

Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse! (Freie Presse freitags, Annaberger Lokalseite - Verschiedenes)

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst - Januar -

04.01. - 10.01.	Dr. Weigelt, Annaberg
11.01. - 17.01.	Dr. Haase, Neudorf
18.01. - 24.01.	DVM Günther, Hermannsdorf
25.01. - 31.01.	Dr. Meier, Königswalde

Dr. Weigelt	Tel. 61 80	Amt Annaberg
Dr. Haase	Tel. 81 64	Amt Annaberg
DVM Günther	Tel. 33 30	Amt Annaberg
Dr. Meier	Tel. 27 34	Amt Annaberg



Mitteilungen der Gemeinde Oberscheibe



Mütterberatung:

Bis auf weiteres in der Arztpraxis von
Dr. Klemm, Scheibenberg
Mittwoch, 13. Januar 1993,
 von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Feuerwehrdienste:

Freitag, 15. Januar 1993, 20.00 Uhr,	Erbgericht FFW-Dienst
Freitag, 22. Januar 1993, 20.00 Uhr,	Erbgericht FFW-Dienst

STADTNACHRICHTEN

Lob des Monats

Die gelungene Umgestaltung der Einmündung Crottendorfer Straße – Bundesstraße 101 wird seit einigen Wochen durch eine weitere Einrichtung positiv beeinflusst. Die Firma Peter Dietrich hat mit enormem Aufwand und mit Engagement dafür gesorgt, daß wir in Scheibenberg die modernste Tankstelle des Landkreises Annaberg haben. Die Tankstelle entspricht allen baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen und bietet den Kunden einen sehr guten Service.



Der Familie Dietrich ein herzliches Dankeschön für diese großartige Leistung, die nicht zuletzt unserer Stadt und der gesamten Region zugute kommt.

Ihr W. Andersky
Bürgermeister

WOHNUNGSBAUFÖRDERUNG FÖRDERPROGRAMME 1993

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

ein neues Jahr ist angebrochen. Viele Vorhaben kreisen in unseren Köpfen – wird auch alles finanzierbar sein? – Die Förderprogramme zur Schaffung von Wohnungseigentum durch Neubau, Aus- und Umbau leerstehender Wohnungen, zur Privatisierung des kommunalen Wohnungsbestandes sowie zur Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung von Mietwohnungen sollen helfen, die Wünsche und Pläne realisierbar zu gestalten. Bitte lesen Sie die nächste Auflage des „Lokalanzeigers des Landkreises Annaberg“ aufmerksam, falls Sie die genannten Angebote interessieren. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen in der Stadtverwaltung, Hauptamt, gerne zur Verfügung.

Zum Inhalt der einzelnen Programme darf ich Ihnen jedoch schon soviel mitteilen, daß von einer Bezuschussung, wie im Modernisierungsprogramm 1991/92 ausgereicht, generell abgesehen wird. Die Förderung erstreckt sich lediglich auf die Inanspruchnahme eines zinsverbilligten Darlehens der Sächsischen Aufbaubank Dresden. Sollten Sie eine Hilfe daraus in

Erwägung ziehen, warten Sie nicht lange, denn Sie wissen ja – ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht – die Mittel sind begrenzt.

Desweiteren ist unbedingt zu beachten, daß ein Baubeginn vor der Bewilligung nicht statthaft ist.

Auf Ihr Interesse hoffend, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Tuchscheerer, Hauptamtsleiterin

Lokalpatriotische Fehlentscheidung des Stadtrates?

Im Amtsblatt von Oktober 1992 waren die Stadtratsbeschlüsse bezüglich der Art des Dachdeckungsmaterials und die Zuschlagserteilung für die Dacheindeckung an den beiden Wohnhäusern der 30 sozialen Mietwohnungen abgedruckt.

Da der Stadtrat und die Stadtverwaltung immer wieder zu dieser Entscheidung gefragt werden, ob hier eine lokalpatriotische Fehlentscheidung vorliegt, hier die Begründung:

Beim Wohnungsbau wurden im Leistungsverzeichnis zum Gewerk „Dachdeckerarbeiten“ die Grundposition „Naturschiefer – altdeutsche Deckung“ ausgeschrieben. Es ist üblich, um den Vergleich zu preiswerteren Dachdeckungsmaterialien zu haben, Alternativen auszuschreiben. Beim Wohnungsbau waren das folgende alternative Materialien:

1. Ratschek-Naturschiefer, Bogenschnittschablone
2. Magog-Naturschiefer, Bogenschnittschablone
3. BAAS-Schiefer (Kunstschiefer)
4. Eternit-Eifelplatte (Kunstschiefer)
5. Eternit-Europaplatte (Kunstschiefer)

Da der Preisunterschied zwischen dem zementgebundenen asbestfreien Kunstschiefer (Eternit) und dem Naturschiefer (Ratschek) geringfügig waren, entschied sich der Stadtrat wie folgt: „Die Dachdeckung der Wohngebäude 30 WE an der Bahnhofstraße wird in einer Naturschieferdeckung mit Ratschek-Schiefer im Bogenschnittschablonenverfahren vorgenommen.“ Bei dem vom Stadtrat gewählten Dachdeckungsmaterial ist die Fa. Josiger der preiswerteste Bieter gewesen.

Durch die Verwendung eines preiswerteren Naturschiefermaterials konnte die Stadt ca. 50.000,00 DM Baukosten einsparen. Der Stadtrat erteilte der Firma den Zuschlag, die beim gewählten Schiefermaterial das preisgünstigste Angebot abgab.

Langmasius, Bauamtsleiter

„Für einen neuen Ausblicksturm“

Spendenkonto 33 212 282

Es gingen Spenden ein von

Country- u. Westernclub,
Baugeschäft Michael Müller und ungenannten Spendern

– Kontostand per 10. 12. 1992: 6.208,22 DM –

„Für unner Scheiberg“

Spendenkonto 31 212 270

Der Scheibenberger Rassegeflügelverein e. V. lädt ein:



zur Rassegeflügel-Ortsschau 1993

am 2. und 3. Januar 1993
in sein Vereinsheim „Hühnerfarm“ Wiesenstraße.
Geöffnet am Sonnabend von 13.00 bis 17.00 Uhr
Sonntag von 9.00 bis 16.00 Uhr.
Kinder haben freien Eintritt.

Zum ersten Mal wird die beste Gesamtleistung einer Rasse mit dem Pokal, gestiftet von der Stadtverwaltung Scheibenberg, ausgezeichnet werden. An dieser Stelle möchten wir uns für diese Unterstützung bei der Stadtverwaltung und unserem Bürgermeister, Herrn Andersky, ganz herzlich bedanken.

Amrocks, Australorps, Hamburger, Zwerg-Welsmer auf der einen oder Sächsische Flügeltauben, Schmalkaldner und Altdeutsche Mohrenköpfe auf der anderen Seite, Aufzucht und Pflege dieser und darüber hinaus noch viele Hühner- und Taubenrassen sind den 26 Mitgliedern des Geflügelverein 1876 Scheibenberg zu einem unverzichtbaren Teil ihrer Freizeitbeschäftigung geworden.

Die Rassegeflügel- und Taubenzucht ist nach der Wende zu einem *reinen Hobby* geworden. Wirtschaftliche Aspekte, wie zu DDR-Zeiten, spielen kaum noch eine Rolle. Überhaupt gestaltet sich dieses Hobby sehr problematisch und verlangen stets den gesamten Einsatz der Person.

Man denke nur an die tägliche Pflege und den regelmäßigen Auslauf für das Federvieh.

Und trotz der gegenwärtigen schwierigen Situation hält der Stamm des Vereins weiter zur Stange. Gerade jetzt sei es wichtig, jede Vereinstätigkeit zu fördern und neue Mitglieder zu gewinnen, da sich Menschen in der Liebe zum Tier vereinen und sich trotz verschiedener Weltanschauungen und Berufe einem schönen und sinnvollen Hobby widmen. Die innere Bereicherung, die Züchter dabei erfahren würden, gestalte sich als idealer Ausgleich zu der Hektik und den Sorgen des Alltags. Deshalb sei jeder neue Interessent, vor allem Jugendliche, gern bei den Versammlungen im Vereinsheim „Hühnerfarm“ herzlich willkommen. Näheres ist beim Vereinsvorsitzenden, Herrn Manfred Sandig, und beim Zuchtwart, Herrn Wingfried Seltmann, zu erfragen.

Liebe Scheibenberger, besuchen Sie unsere Ausstellung an beiden Tagen und bringen Sie Ihre Kinder mit.

Vielleicht entdecken Sie ein neues Hobby für sich und Ihre Kinder.

Unsere Gaststätte ist an beiden Tagen auf Ihren Besuch vorbereitet.

W. Seltmann
Ausstellungsleiter

Die Laufgruppe

trifft sich bis auf weiteres
montags, 17.00 Uhr, am hiesigen Kino.



Frauenförder- und Kommunikationszentrum e. V.

Sitz Mildenau Dorfstraße 84, O-9313 Mildenau

Das Frauenförder- und Kommunikationszentrum e. V. mit Sitz in Mildenau richtet für den ländlichen Raum

ab 28.11.1992 einen Notmütterdienst

ein.

Es ist gedacht an die Betreuung und Beaufsichtigung kranker Kinder für Mütter, die berufstätig sind, die alleinstehend sind, deren Arbeitsplatz gefährdet ist, weil sie ständig wegen Krankheit der Kinder der Arbeit fernbleiben müssen.

Durch unseren Fahrdienst ist erstmalig eine Hausbetreuung möglich, so daß die Individualität der Kinder berücksichtigt wird.

Es ist auch an die Betreuung und Versorgung der Kinder gedacht, deren Mütter aufgrund plötzlich eintretender, unvorhergesehener Ereignisse, z. B. Unfall, Krankheit und dgl., nicht mehr ihren Pflichten nachkommen können.

Desweiteren wird ab o. g. Termin stundenweise Unterstützung kinderreicher Familien (ab 4 Kinder) zur Entlastung der Mutter angeboten.

Die Koordinierung erfolgt über das Frauenförder- und Kommunikationszentrum Mildenau, von dort werden die Betreuungskräfte zu den Haushalten, die Hilfe benötigen, gebracht.

Die Koordinatorin ist über folgende Telefonnummer

Amt Annaberg 30 67

zu erreichen.

*Nachdem wir Abschied genommen
haben von meinem lieben Mann,
unserem lieben Vater, Schwiegervater
und Großvater,*

Herrn Helmut Fritzsche,

*möchten wir uns für die vielen Beweise
aufrichtiger Anteilnahme bei allen
Verwandten, Bekannten, Nachbarn und
seinen ebemaligen Kollegen und
Schülern herzlich bedanken.*

*Ein besonderer Dank gilt den Geschwistern der Landes-
kirchlichen Gemeinschaft und den Hausbewohnern für ihre
Fürsorge und Hilfsbereitschaft, ebenso Herrn Dr. Klemm für
seine gute Betreuung sowie Herrn Pfarrer Lifske und Herrn
Prediger Weigel für ihre Worte des Trostes.*

In stiller Trauer

Hanna Fritzsche mit Kindern und Enkeln



Mitteilung der Friedhofsverwaltung

Viele freuen sich mit uns, daß im vergangenen Jahr auf unserem Friedhof nicht nur die übliche Pflege der Grabfelder und Wege und Anlagen möglich war, sondern daß manches erneuert werden konnte.

Auswärtige Besucher sprechen sich oft anerkennend aus. Wir danken allen, die irgendwie mitgeholfen haben. Jahr für Jahr möchten wir diese Ruhestätte unserer Verstorbenen noch würdiger und ansehnlicher gestalten, daß wir gern auf unseren Friedhof gehen.

Folgendes sei heute mitgeteilt:

1. Reihengräber, die 1993 ihre Liegefrist von 20 Jahren erfüllen, bitten wir im Laufe des Jahres zu beräumen und Grabstein und Einfassung zu entfernen. Sollte die Entsorgung uns überlassen werden, ist dafür eine feste Entsorgungsgebühr zu entrichten:

	Grabstein	Einfassung
Urne	20,00 DM	10,00 DM
Einzelstelle	30,00 DM	20,00 DM
Doppelstelle	60,00 DM	30,00 DM

In Notfällen kann auch die Beräumung gegen Bezahlung von uns übernommen werden.

2. Das Öffnen und Schließen eines Grabes darf ab 1.1.1993 nicht mehr dem Grabmacher gesondert bezahlt werden. Die Gebühr von 220,00 DM wird gleich durch die Friedhofsverwaltung erhoben.

3. Wie schon im Amtsblatt August 1992 zu lesen war, dürfen nur solche Steinmetzmeister auf unserem Friedhof Arbeiten ausführen, die dafür eine Genehmigung haben. Es dürfen auch nur solche Steine aufgestellt werden, die in ihren Maßen, in Bearbeitung und Beschriftung den Bestimmungen entsprechen und vor der Herstellung genehmigt wurden.

4. Da der Frost die Befestigung der Steine lockern kann, bitten wir alle Grabstellenbesitzer, im Frühjahr die Festigkeit zu überprüfen und – wenn nötig – fachmännisch zu befestigen. Wir möchten Unfälle verhüten. Für Schäden haftet nämlich der Eigentümer.

5. Bitte sortieren Sie die Abfälle sorgsam; denn was verkompostiert werden kann, soll auch rückgeführt werden.

6. Im Frühjahr ist über Herrn Ficker Komposterde für die Gräber zu erhalten.

Ein gutes und frohes und von Gott reich gesegnetes neues Jahr wünschen Ihnen auch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung von St. Johannis Scheibenberg.

Pfarrer S. Lißke

Erzgebirgszweigverein Scheibenberg e. V.



„Seid friedlich Ihr Leit“

Das stand 1934 als große Überschrift auf dem Einladungsplakat zur 3. Adventsfeier des Erzgebirgsvereins im Feldschlöbchen zu Scheibenberg.

Es ist die markante Aufforderung für unsere Tage, nicht nur für die Advents- und Weihnachtszeit.

Ich meine, eine machbare Nachdrücklichkeit für das Jahr 1993, wenn wir es wirklich wollen. Das walte Gott.

Ein kurzer Rückblick, unner adventlicher Hutznohmd, sei gestattet.

Dos mußte erlabt hom, do mußte miet dorbei gewasen sei.

In der Turnhall wars bei dor Vorbereitung un bei dor Nachlese wie in an Bienestock, jeder packet miet a. Alle warn se flessige Arbtsbiene, bis alles wieder tip top war.

Un zwischen dann Rümgeschirsch hatten mor alle e paar besinnliche, frohe Stunden fürs Harz un fürs Gemüht.

Ich gelab, mor sogn uns alle salber emol e Dankeschön. Un Eich, die Ihr an annerer Stell dofür e paar Narven gelassen habt, sogn mir a e großes Dankeschön.

Bei all dann Mittu Eiererseits, wars fürn Vürstand e mutmachendes Zegn, de Vereinsarbit immer wieder su ze saa, un Eich miet ei ze bezieh.

Dos Neie Gahr is nu schieh do, un mit en herzlichen Glück auf begrüß ich Eich zum Gahresafang.

Doch gleich warts wieder geschäftlich:

Gahreshauptversammlung aller Mitglieder is agesaht.

Ganz nahe am Gründungstermin liegt der 30. Januar 1993 und an dem Tag wird sie stattfinden, die 1. ordentliche Jahreshauptversammlung des EZV Scheibenberg.

Einladungen bekommt Ihr rechtzeitig ins Haus.

Glück auf!

Euer Vorstand.

An dieser Stelle ein ehrendes Gedenken für unseren verstorbenen Heimatfreund aus Buchholz, unser Ehrenmitglied

Karl Friedrich Fritsch
† 14. November 1992

Eine Allianz für alle Fälle –

Allianz



Vertretung

Christian Schäffter
Schwarzbacher Weg 8
Tel. Scheibenberg 4 06

Nachtrag zum **Heavy-Metal-Konzert** am 04.12.1992 im Scheibenberger Kino

Es ist bereits zwei Jahre her, daß für die Scheibenberger Jugend eine Veranstaltung der härteren Rockmusik organisiert wurde. Deshalb war es sehr erfreulich, daß nach dieser Zeit wieder ein Konzert im Dezember 1992 durchgeführt wurde, das bei etwa 150 Besuchern regen Zuspruch fand und friedlich, ohne Ausschreitungen verlief.

Etwas schade ist es, daß diese Art von Veranstaltungen bei einigen Bürgern auf Unverständnis und Ablehnung stößt, meist auf Grund der Einschätzung von Äußerlichkeiten mancher Heavy-Metal-Fans.

Dabei ist es natürlich verständlich, daß sich die meisten etwas älteren Bürger unserer Stadt mit dieser Musikrichtung und damit zusammenhängender Auffälligkeiten, wie z.B. Lautstärke ..., nicht identifizieren können. Wir würden uns daher sehr freuen, wenn noch mehr Bürger Toleranz für diese äußerst seltenen Veranstaltungen für die Jugend aufbringen könnten. Wünschenswert in diesem Zusammenhang wäre noch, daß sich einige Personen vom Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen, z.B. über den Zustand des Kinos nach dem Konzert, überzeugen würden, um eventuelle Kritik bei den betreffenden Leuten anbringen zu können.

Vor allem aber möchten wir dem Stadtrat, Frl. Tuchscheerer und Herrn Andersky, der Familie Eisele und der Freiwilligen Feuerwehr für ihre tatkräftige Unterstützung danken, die dieses Konzert erst ermöglicht haben.

Außerdem danken wir den Anwohnern für ihr Verständnis. Wir hoffen, daß auch in Zukunft mit Ihrer Toleranz solche Veranstaltungen in Scheibenberg durchgeführt werden können.

Besten Dank sagt
die Band Eternal Peace
(das sind: Jörg Unger, Jens Dietrich, Tobias Prager,
Olaf Martin und Daniel Kaczmarek)

im Namen aller beteiligten Musiker.

Bei unserer verehrten Kundschaft und unseren Freunden und Bekannten bedanken wir uns für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünschen für 1993 Gesundheit, Erfolg im Beruf und persönliches Wohlergehen.



*Martin Josiger
mit Familie und Mitarbeitern*



Foto: Stadtverwaltung Scheibenberg

Knecht Ruprecht mit seinen vier Gehilfen zum Scheibenberger Weihnachtsmarkt 1992

Bürgerforum e. V. Fraktion Bündnis der Mitte

Zur ersten Versammlung am 11.01.1993 lädt das Bürgerforum wieder alle Scheibenberger ganz herzlich in das Sportlerheim ein.

Beginn: 19.00 Uhr

Wir wollen uns auch im Jahre 1993 aktuellen Problemen stellen. Ein grober Arbeitsplan, der jederzeit aktualisiert werden kann, soll zu dieser Versammlung aufgestellt werden.

Für Hinweise und Ratschläge aus der Bevölkerung wären wir sehr dankbar.

Wir freuen uns, wenn recht viele Mitbürgerinnen und Mitbürger dieser Einladung folgen.

Ihr Bürgerforum e. V.

STADTRATSBESCHLÜSSE

DER SITZUNG DES STADTRATES SCHEIBENBERG
VOM 07.12.1992

▲ Beschluß Nr. 12.5.

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Scheibenberg (Landkreis Annaberg) für das
Haushaltsjahr 1993.

Aufgrund von § 36 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990
(GBL. I Seite 255) erläßt die Stadt Scheibenberg folgende
Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
1993 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.490.500,00 DM
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.323.300,00 DM
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen
wird auf 2.721.900,00 DM
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im
Vermögenshaushalt
wird auf 0,00 DM
festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteu-
ern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (A) 210 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 280 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung
von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird gemäß § 46 der
Kommunalverfassung sowie des Abschnittes II Punkt 3. der
Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern über
die Aufnahme von Kassenkrediten durch die Gemeinden und
Landkreise (VwVKassenkredite)
auf 800.000,00 DM
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentli-
chung in Kraft.

Veröffentlicht am

Scheibenberg, den

– Siegel –

Andersky

Bürgermeister

Abstimmung 18 : 0

▲ Beschluß Nr. 12.6.

Aufgrund noch vorliegender Anfragen der einzelnen Fraktio-
nen zur Beschlußvorlage Nr. 123/92 – Wohnraumbelegung des
sozialen Mietwohnungsbaues 30 WE an der Bahnhofstraße –
wird die Diskussion mit eventuell nachfolgender Beschluß-
fassung in die nachfolgende nichtöffentliche Sitzung verlegt.

Abstimmung 17 : 0 (ohne Stadtrat Aurich)

▲ Beschluß Nr. 12.7.

Aufgrund von § 2 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen
Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der
feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen
Angehörigen der Feuerwehr vom 15. Juni 1992, Sächs. GVBl.
S. 309 beschließt der Stadtrat der Stadt Scheibenberg die Sat-
zung der Bergstadt Scheibenberg über die Entschädigung von
Funktionsträgern der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr.

Abstimmung 17 : 0

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

▲ Beschluß Nr. 12.11. – Beschlußvorlage Nr. 123/92

Wohnraumvergabe bezüglich des sozialen Mietwohngebäudes an der Bahnhofstraße Scheibenberg

Gesetzliche Grundlagen entsprechend den Vorschriften der
besonderen Bestimmungen/Nebenbestimmungen Miet-
wohnungsbau – Programm der Sächsischen Aufbaubank 1991

• Belegungsbindung/Zweckbestimmung

Die geförderte Wohnung darf für die Dauer von 12 Jahren von
der Bezugsfähigkeit an nur Wohnungssuchenden überlassen
werden,

- deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 II.
Wohnungsbaugesetz nicht überschreitet, und
- der eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach
§ 5 Wohnungsbindungsgesetz nachweisen kann.

Desweiteren werden

- kinderreiche Familien (Familien mit 4 und mehr
Kindern),
- junge Ehepaare,
- alleinstehende Elternteile mit Kindern,
- ältere Menschen,
- Schwerbehinderte,
- Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des
Bundesvertriebenengesetzes und
- Übersiedler

vordringlich gefördert.

Als junge Ehepaare sind diejenigen zu berücksichtigen, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat; als ältere Menschen sind diejenigen zu berücksichtigen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

• Ermittlung der Interessenten/Bezugsberechtigten

Nach 12monatiger öffentlicher Auslegung einer Interessenteneinschreibelliste im Bauamt der Stadt Scheibenberg wurden mit Schreiben vom 13.10.1992 76 Bürger aufgefordert, einen Antrag auf Wohnberechtigung gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes zu stellen. Weiteren 5 Nachfragern wurden die Exemplare nach Vorstelligwerden ausgehändigt.

Das Fristende zur Interessenbekundung belief sich auf den 30.10.1992.

Zum vorgenannten Zeitpunkt lagen dem Wohnungsausschuß der Stadt Scheibenberg

	58	Bewerbungen vor
davon	6	Nichtantragsberechtigte aufgrund Überschreitung der Einkommensgrenze
	52	Zwischensumme
	3	Eingänge nach Fristende
davon	1	Nichtantragsberechtigter aufgrund Überschreitung der Einkommensgrenze
	54	antragsberechtigte Bewerbungen

• Wohnraumkapazität

16	2-Raum-Wohnungen
8	3-Raum-Wohnungen
6	4-Raum-Wohnungen
30	Wohnungseinheiten

• 2-Raum-Wohnungen

Jäschke, Else
Rehr, Elisabeth
Rupp, Heinz
Szczeczinski, Erika
Taubner, Claudia
Müller, Werner
Kaufmann, Luzie
Friedrich, Hans
Leonhardt, Elfriede
Seidl, Adelheid
Dahlke, Hannchen
Donath, Liesbeth
Kirchbichler, Annerose
Hoffmann, Hans-Ullrich
Grund, Barbara
Sändig, Manfred

• 3-Raum-Wohnungen

Weißbach, Marcus
Brauer, Jürgen
Vetter, Heinz
Liebchen, Siegfried

Werner, Peter
Heidler, Hendrik
Walka, Heinz
Friedrich, Gertraude

• 4-Raum-Wohnungen

Kügler, Frank-Uwe
Handwerk, Bertram
Schneider, Dietmar
Schmiedel, Annelie
Studier, Fred
le Beau, Gunter

Die Vergabe der Wohnungen nach ihrer Lage wird durch Verlosung vorgenommen.

• Mietpreisbildung

Eine höhere Miete als die Ausgangsmiete darf gemäß Ergänzung 3/91 zum Landeswohnungsbauprogramm 1991, Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (VwV-LWPr. 1991) Punkt 6.2. nicht erhoben werden.

Die Ausgangsmiete darf folgende Durchschnittsbeträge nicht übersteigen:

in Gemeinden bis 100.000 Einwohnern 6.00 DM

je m² Wohnfläche monatlich.

Neben dieser Miete dürfen nur die Betriebskosten nach § 4 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Mieterhöhungen sind nur im Rahmen der §§ 3 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe zulässig; außerdem darf aus dem Abbau der Zinsverbilligung die Miete alle zwei Jahre um höchstens 0.50 DM je m² Wohnfläche erhöht werden. Die Vereinbarung einer Staffelmiete gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe ist nicht zulässig.

Aus der Regelung in Ziff. 6.2. (vorstehend) können die Mieter eigene Rechte herleiten. Der mit Unterzeichnung der Annahmeerklärung abgeschlossene Darlehensvertrag ist insoweit ein echter Vertrag zugunsten Dritter.

Der Verfügungsberechtigte hat die vorstehende Regelung in den Mietvertrag aufzunehmen.

• Weitere Verpflichtungen

Der Verfügungsberechtigte (Vermieter) hat den Mieter schriftlich darauf hinzuweisen, daß die zulässige Miete nur durch ein zinsverbilligtes Darlehen erreicht werden konnte und daß der Vermieter berechtigt ist, nach Wegfall der Zinsverbilligung die Miete im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe zu erhöhen.

• Rechtsnachfolge

Der Darlehensnehmer (Stadt Scheibenberg) ist verpflichtet, der Sächsischen Aufbaubank eine beabsichtigte Veräußerung der geförderten Wohnungen mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Darlehensnehmer hat seine Verpflichtungen zur Einhaltung der Belegungs- und Mietpreisbindung in der Weise seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, daß dieser wiederum gehalten ist, seinen jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

▲ Beschluß Nr. 12.12.

Die Stadt Scheibenberg verkauft das in Scheibenberg gelegene Grundstück Schnitzerweg 7, Flurstück Nummer 267/11, Grundbuchblatt 229, in einer Größe von 1.177 m².

▲ Beschluß Nr. 12.13.

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung eines Maklerbüros zur Veräußerung des in Scheibenberg gelegenen Grundstückes Ernst-Thälmann-Straße 17, Flurstück Nummer 56, Grundbuchblatt 497, in einer Größe von 500 m².

▲ Beschluß Nr. 12.14.

Die Stadt Scheibenberg veräußert eine Teilfläche des Flurstückes Nummer 42 mit einer Größe von ca. 250 qm und eine Teilfläche des Flurstückes Nummer 37 mit einer Größe von ca. 72 m², insgesamt 322 m² der Gemarkung Scheibenberg.

▲ Beschluß Nr. 12.15.

Der Stadtrat beschließt die Umschuldung des freien Kapitalmarktdarlehens zur Finanzierung des Wohnungsbaues 12 WE Wiesenstraße 2a/2b zwecks Erreichung einer günstigeren Zinskondition.

▲ Beschluß Nr. 12.16.1.

Der Stadtrat beschließt den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 ff. BauGB sowie nach dem Denkmalschutzgesetz.

▲ Beschluß Nr. 12.16.2.

Der Stadtrat beschließt den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 ff. BauGB sowie nach dem Denkmalschutzgesetz.

▲ Beschluß Nr. 12.17.

Der Stadtrat beschließt die Bezuschussung einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme des SSV 1848 in Höhe von 10 v. H. der anfallenden Personalkosten für eine Arbeitskraft für die Dauer eines Jahres zur Förderung der Ortsverschönerung sowie zur Förderung der sportlichen Betätigung der Kinder und Jugendlichen.

▲ Beschluß Nr. 12.19.

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt die Verlängerung der Satzung für Werbung in der Stadt Scheibenberg in der vorliegenden Fassung bis zum 31.12.1993.

SATZUNG

des Zweckverbandes „Mittleres Erzgebirge“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Aufgabe des Verbandes
- § 4 Anteile der Mitglieder (Beteiligungsquoten)
- § 5 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Verbandsversammlung
- § 8 Zuständigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsrat
- § 10 Zuständigkeit und Beschlußfassung der Verbandsrates
- § 11 Der Verbandsvorsitzende und die beiden Stellvertreter
- § 12 Geschäftsführer
- § 13 Personalangelegenheit
- § 14 Wirtschaftsführung
- § 15 Finanzbedarf
- § 16 Jahresumlage
- § 17 Satzungsänderung
- § 18 Auflösung des Verbandes
- § 19 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 20 Zusammenarbeit, Satzungsänderung
- § 21 Inkrafttreten

ENTWURF

Satzung des regionalen Zweckverbandes der kommunalen Wasserversorgung/Abwasserentsorgung der Landkreise Annaberg, Marienberg und Zschopau

Aufgrund von § 61 der Kommunalverfassung vom 17.05.90 (GBl. I S. 255) i.V.m. §§ 5 und 6 des Kommunalvermögensgesetzes i.d.F.v. 22.03.91 (BGBl. II S. 786), des Vorschaltgesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen vom 19.12.90 (SächsGVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.92 (SächsGVBl. S. 105), und des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.39 (RGBl. I S. 979) errichten die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Kommunen den „Zweckverband kommunale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Landkreise Annaberg, Marienberg und Zschopau“ (nachstehend Verband) und beschließen dazu folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen
„Mittleres Erzgebirge“
„Zweckverband kommunale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Landkreise Annaberg, Marienberg und Zschopau“
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in
Annaberg-Buchholz 1
Rathenaustraße 29

§ 2

Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 genannten Städte, Gemeinden und Verbände.
- (2) Andere Kommunen oder Zweckverbände können dem Verband beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist eine schriftliche Erklärung der beitretenden Kommune oder des beitretenden Verbandes gegenüber dem Verbandsvorsitzenden. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (z.B. Beteiligungsquote und Auswirkungen auf das Stimmrecht) entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden.
- (4) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche, die ihnen bezüglich des vom Verband nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung zu übernehmenden Vermögens zustehen, unentgeltlich an den Verband ab.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und der Ortsnetze sowie der Sonderanlagen vorzuhalten, zu planen, zu errichten und zu betreiben, die für die Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Versorgung der Verbraucher in einem Gebiet mit Trinkwasser und Brauchwasser erforderlich sind. Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Wasserversorgung anbieten. Die Bereitstellung von Brauchwasser ist ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen möglich.
- (2) Der Verband hat die Abwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle, sowie Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, Regeln der Technik als Mindestanforderung und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind.
Der Verband hat die dabei anfallenden Reststoffe und Abfälle sowie den Klärschlamm einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.
- (3) Der Verband übernimmt von der Erzgebirge-Wasser/Abwasser AG, Chemnitz, unentgeltlich und steuerfrei deren Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sowie deren übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva, die seinem Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Die hiernach zu übernehmenden Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung ergeben sich aus den dieser Satzung als Anlagen 2 und 3 beigefügten Bestandsdokumentationen (u.a. Bestandspläne). Analoge Übernahmebedingungen gelten für kommunale Anlagen.
- (4) Soweit einzelne Verbandsmitglieder über Anlagen der Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, werden diese mit Inkrafttreten dieser Verbandsatzung unentgeltlich auf den Verband übertragen.
Bei Anlagen, die von Verbandsmitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden bzw. bis zur Gründung des Zweckverbandes noch errichtet werden, können durch vertragliche Vereinbarung durch den Zweckverband übernommen werden.
- (5) Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.
- (6) Soweit der Verband seine Aufgaben unmittelbar selbst

erfüllt, ist er zur Übernahme der für seine Aufgaben derzeit noch von der Erzgebirge-Wasser/Abwasser AG eingesetzten Mitarbeiter nach Maßgabe des § 613a BGB verpflichtet.

- (7) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Verbrauchern, Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Verband über.
- (8) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen oder, soweit die zweckmäßiger ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern zu regeln und abzurechnen.
- (9) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (10) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband das Ziel einer weiteren Entflechtung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auf leistungsfähige und wirtschaftlich tragfähige kommunale Unternehmen oder Zusammenschlüsse kleineren Zuschnitts zu berücksichtigen. Die Entflechtung bedarf des Einvernehmens mit der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (11) Der Verband verpflichtet sich, entsprechend der Kommunalisierungsgrundsätze des Freistaates Sachsen vom 28. Mai 1991 die für die Bildung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung“ vorgesehenen Anlagenteile und Bauwerke (s. Anlage 4) in diesen einzubringen.
- (12) Alte Wasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Mitglieder gehen per Vertrag auf den Verband über.

§ 4

Anteile der Mitglieder (Beteiligungsquoten)

- (1) Die Beteiligungsquote des einzelnen Verbandsmitgliedes bestimmt sich nach der gesamten kalenderjährlich aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz und aus Eigengewinnungsanlagen im jeweiligen Gebiet des einzelnen Mitgliedes gelieferten Wassermenge (Trink-, Roh- und Brauchwasser). Jedes Verbandsmitglied hat bis zum 31.3. eines jeden Jahres dem Verband die im Vorjahr geförderte Wassermenge mitzuteilen.
- (2) Die Beteiligungsquote ist Maßstab
 - für das Stimmrecht der Verbandsmitglieder
 - für den Anteil der Verbandsmitglieder an den Umlagen sowie bei der Auflösung des Verbandes.
- (3) Die auf ein Verbandsmitglied entfallende Stimmenzahl darf ein Drittel der gesamten Stimmenzahl nicht überschreiten.

§ 5

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig (wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Verbandsmitglieder zustimmt). Die Verbandsversammlung soll ihre Zustimmung erklären, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des Verbandes durch das Ausscheiden nicht nachhaltig gefährdet wird. Das Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß bis zum 30.6. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvor-

sitzenden erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Verkehrswert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse des Freistaates Sachsen oder aus anderen öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Abs. 3 sind zu übertragen. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

Für die Beschlußfassung über den Wert gilt Abs. 1, Satz.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied mit einer Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) aus dem Verband aus, so gelten die Regelungen aus § 5, Abs. 1 und 3, entsprechend.

§ 6

Verbandsorgane

(1) Verwaltung und Vertretung des Verbandes erfolgen durch die Organe

- a) Verbandsversammlung
- b) Verbandsrat
- c) Verbandsvorsitzender

(2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Kommunalverfassung über die Gemeindevertretung und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

(3) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung bestimmt durch Beschluß die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsrates für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes.

(4) Der Zweckverband bildet weiterhin beratende Ausschüsse mit folgender Zusammensetzung:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| a) Investitionsausschuß | 6 Mitglieder |
| b) Rechnungsprüfungsausschuß | 3 Mitglieder |
| c) Rechtsausschuß | 3 Mitglieder |

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Eine jährliche Wassermenge (§ 4 Abs. 1) von jeweils angefangenen 10.000 m³ ergeben zwei Stimmen. Die Festlegung wird alle zwei Jahre nach der Durchschnittsmenge der vorausgegangenen zwei Jahre neu vorgenommen. Für die ersten zwei Jahre nach dem Entstehen des Verbandes gilt die sich aus der Anlage 4 zu dieser Satzung ergebende Stimmverteilung. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.

Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden im Verhinderungsfall durch ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Amt.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt als oberstes Organ des Verbandes die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

1. Änderung der Verbandssatzung;
2. Erlaß, Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbedingungen sowie dazugehörigen Entgelte;
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Festlegung der Umlagen;
4. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bzw. der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsrates;
5. Bestellung des Abschlußprüfers für den Jahresabschluß;
6. Auflösung des Verbandes;
7. Festlegung der Beteiligungsquoten gemäß §§ 4 und 7;
8. Verfügung über Verbandsmöglichkeiten von mehr als 500.000,00 DM;
9. Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte;
10. Erwerb, Veräußerung und dringliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
11. Niederschlagung und Erlaß fälliger Ansprüche des Verbandes sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, soweit sie für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
12. Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 150.000,00 DM mit sich bringen;
13. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verband vom Verbandsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt;
14. Beitritt weiterer Mitglieder;
15. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (Laut § 5 Abs. 1-3);
16. Wahl des Verbandsrates.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsrat und den beratenden Ausschüssen einzelne Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.

(4) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie tritt außerdem zusammen, wenn mindestens 10% der Verbandsmitglieder es verlangen, der Verbandsrat es beschließt oder die Geschäftslage es erfordert.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsmitglieder vertreten ist; sie beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Sind zu einer ordnungsgemäßen einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl erschienen, so wird in der nächsten Verbandsversammlung, sofern in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, über die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden.

§ 9

Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 14 Mitgliedern. Die 14 Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinen Stellvertretern vertreten. Für die übrigen Mitglieder des Verbandsrates kann je ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(3) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied des Verbandsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verbandsrat. In diesem Fall ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 10

Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

(2) Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für die

1. Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussmöglichkeiten der Verbandsversammlung;
2. Vorbereitung des Wirtschaftsplanes und der Umlagen;
3. Beratung der ihm vom Verbandsvorsitzenden vorgeschlagenen Festlegung der Beteiligungsquoten nach §§ 4 und 7;
4. Personalangelegenheiten;
5. Verfügung über Verbandsmöglichkeiten von mehr als 150.000,00 DM.

(3) Der Verbandsrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angaben des Einberufungsgrundes dies verlangt oder die Geschäfte es erfordern.

(4) Der Verbandsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verbandsrates die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 11

Der Verbandsvorsitzende und die beiden Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und die beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter müssen jeweils gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet unmittelbar anschließend ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsrates mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein und informiert die Rechtsaufsichtsbehörde vom Termin. Er leitet diese, vollzieht die Beschlüsse und führt die ihm von diesen Organen übertragenen Aufgaben durch. Bei Verhinderung wird der Verbandsvorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.

(5) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.

Er ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich. Insbesondere kommen ihm zu:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes;
2. Entwurf des Wirtschaftsplanes bzw. Haushaltplanes;
3. Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und Rechnungslegung;
4. Vorschlag für die Festlegung der Beteiligungsquoten der Mitglieder gemäß §§ 4 und 7 zur Vorlage an den Verbandsrat und die Verbandsversammlung.

(5) Verfügung über Verbandsmöglichkeiten bis zu 150.000,00 DM.

(6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsrates aufgeschoben werden kann, entscheiden der Verbandsvorsitzende und mindestens drei von der WS zu bestimmende Mitglieder des Verbandsrates anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(7) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsorgane über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(8) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet von Abs. 5 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 12

Geschäftsführer

Die Verbandsversammlung kann einen kaufmännischen und/oder technischen Geschäftsführer bestellen und ihm/ihnen durch Beschluß Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 11 übertragen.

Sie kann ihm/ihnen ferner durch gesonderten Beschluß Angelegenheiten des Verbandsrates zur selbstständigen Erledigung übertragen. Der/die Geschäftsführer hat/haben beratende Stimme in den Sitzungen der Verbandsgremien.

§ 13

Personalangelegenheiten

Der Verband kann hauptamtliche Bedienstete einstellen.

§ 14

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen des kommunalen Haushaltrechts sinngemäß.

(2) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Die sonstigen für den Verband ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für die Teilnahme an Verbandsversammlungen und Verbandsratssitzungen sowie für alle sonstigen Tätigkeiten für den Verband ein Tagegeld und eine Reisekostenvergütung. Die näheren Einzelheiten beschließt die Verbandsversammlung.

§ 15

Finanzbedarf

(1) Zur erstmaligen Deckung des Finanzbedarfes kann der Verband eine einmalige Einlage erheben. Die Erhebung erfolgt unter Zugrundelegen der Beteiligungsquoten gem. § 4 (1). Er kann auch Kredite aufnehmen.

(2) Der Verband erhebt von den Verbrauchern und Einleitern Entgelte, die zumindest seinen Aufwand decken. Der Kalkulation sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen für Planung, Errichtung und Betrieb aller Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zugrunde zu legen. Daneben können weitere Umlagen erhoben werden.

(3) Zur Deckung seines weiteren Finanzbedarfs erhebt der Verband eine Jahresumlage, soweit nicht eigene Mittel, z.B. aus Abschreibungen und Kreditaufnahmen, oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen.

(4) Sind hinsichtlich der Verbandsanlagen zusätzliche Einrichtungen oder Kapazitäten erforderlich, die ausschließlich auf Veranlassung eines einzelnen Verbandsmitgliedes errichtet werden, sind die insoweit entstehenden Aufwendungen allein von dem betreffenden Verbandsmitglied zu tragen. Bei einer Mitbenutzung durch andere Verbandsmitglieder kann die Verbandsversammlung einen Ausgleichsbeitrag festsetzen. Diese Vorhaben sind anzuzeigen.

(5) Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 16

Jahresumlage

(1) Die Jahresumlage wird nach dem Verhältnis der jeweiligen Beteiligungsquoten von den Mitgliedern erhoben.

(2) Auf die Jahresumlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an den Verband zu zahlen sind.

§ 17

Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlußfassung zur Satzungsänderung erforderlichen Zahl erschienen, so wird in der nächsten Verbandsversammlung in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Satzungsänderung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden entschieden wird.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

(3) Die Bestimmungen im § 5 Abs. 1 bleiben hierin unberührt.

§ 18

Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

(2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlußfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote zur Zeit der Beschlußfassung über die Auflösung und nach näherer Abstimmung der Verbandsversammlung vorzunehmen. Im gleichen Verhältnis sind die Bediensteten von den Mitgliedern des Verbandes zu übernehmen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen werden im Sächsischen Amtsblatt vorgenommen.

§ 20

Zusammenarbeit, Satzungsanpassung

(1) Die Verbandsmitglieder werden im Verband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.

(2) Machen zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere eine Regelung des Zweckverbandsrechts durch den Freistaat Sachsen, die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in angemessener und ausgewogener Weise mit dem erforderlichen Umfang anpassen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt Scheibenberg und Oberscheibe“ in Kraft.

Sauerkrautfest



Dieses Jahr in Zwönitz

im **Hotel Roß** am 8. und 9. Januar 1993

Kartenvorbestellung telefonisch möglich
unter Zwönitz 22 52

Erzgebirgsbier

Fiedler

PRIVATBRAUEREI SEIT 1813



*Wir wünschen
unseren Kunden, Freunden
und Bekannten ein gutes
neues Jahr.*

*Privatbrauerei Fiedler
Oberscheibe*

Sehr geehrte Anzeigenkunden!

Um einen problemlosen Durchlauf der von Ihnen zur Veröffentlichung vorgesehenen Anzeigen zu gewährleisten, füllen Sie bitte gut leserlich (in Blockschrift/mit Schreibmaschine) unten abgebildeten Vordruck aus und unterschreiben diesen. Für mangelhafte bzw. unleserliche Manuskripte können wir bei eventuell auftretenden Fehlern keinen Schadenersatz leisten.

Die Redaktion



Anzeigekunde : _____

(Name, Vorname od. Firma)

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Tel.-Nr.: _____

Fax.-Nr.: _____

Ich bitte um Veröffentlichung folgenden Textes:

in Amtsblatt-Nr.: _____

in den Maßen: _____ Spalte x _____ cm Höhe

dazu folgende beigefügten Firmenzeichen (Logo), Bilder usw.:

Unterschrift Anzeigekunde

(Anschrift gleich Anschrift Rechnungslegung)

*Meiner werten Kundschaft danke
ich herzlich für das entgegengebrachte
Vertrauen und wünsche
allen ein erfolgreiches neues
Jahr 1993.*



Waldrandsiedlung 3 · O-9315 Scheibenberg

*Wir wünschen unseren Kunden sowie
unseren Geschäftspartnern Gesund-
heit und Erfolg im neuen Jahr und
bedanken uns gleichzeitig für das
bisher entgegengebrachte Vertrauen.*

Ihre Malerfachbetriebe

Kowalski

Ihr Malermeister

und

Lanzenberger

GEMEINDENACHRICHTEN OBERSCHEIBE

Beschlüsse der Gemeindevertretung **Kurzinformationen**

In der Gemeindevertretersitzung am 09.12.1992 wurde folgender Beschluß gefaßt:

▲ Beschluß 1/12/92

Die Gemeindevertretung von Oberscheibe gibt Herrn Manfred Bauer die Genehmigung zum Fällen des beantragten Baumes im Zusammenhang mit dem Gartenzaunneubau. Es sind dafür drei Laubbäume als Ersatz zu pflanzen.

Chronistisches aus Oberscheibe

Heute: Geographisches

Die Gemeinde umfaßt 3,52 km² Fläche.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt rund 240 Hektar. Das Territorium erstreckt sich von Süd nach Nord (zwischen Crottendorf und Brünlas) auf rund 5 km und von West nach Ost (zwischen Markersbach und Scheibenberg) auf über 1 km. Der Ort hat eine Ausdehnung von zirka 1 km Länge und 500 m Breite.

Höhenlagen

Ortsmitte	606 m über NN (Dorfplatz)
Höchster Punkt	725,2 m (Waldgrenze an Crottendorf – Heegberg)
Tiefster Punkt	590 m (Dorfbach bei Weiß und Wötzel)
Schafberg	690,4 m (Oeser-Felsen)
Kalkwerk	689,1 m; Sportplatz 710 m
Harzer-Halde	706,8 m (ehemaliger Steinbruch)
Crottendorfer Straße	710,8 m (vor LPG-Straße)
Knöchel (B 101)	655 m
Abzweig (B 101/LIO)	620 m (bei Brauerei Fiedler)
Scheune (B 101)	664,5 m (Ortsgrenze am Gehweg)
Waldrand	720 m (am Scheibenberg/ Richterstraße)

Der Scheibenberg (807 m hoch) bildet eine Wasserscheide:

- östlich fließt alles zur Freiburger Mulde
- westlich fließt alles zur Zwickauer Mulde

(Ortschronik der Gemeinde Oberscheibe, Kurt Endt, 1990)

▲ Probelauf der Sirene

Im Interesse der Gewährleistung der Funktionssicherheit der Funksteuerung für die Sirenen macht sich eine regelmäßige Überprüfung notwendig.

Für das Jahr 1993 werden folgende Termine festgelegt:

2. Januar	8. Mai	4. September
6. Februar	5. Juni	2. Oktober
6. März	3. Juli	6. November
3. April	7. August	4. Dezember

Diese Überprüfung erfolgt wie bisher am 1. Samstag des Monats in der Zeit von 11.00 Uhr bis 11.15 Uhr. Dieser Zeitraum ist erforderlich, da alle Sirenen des Kreises nicht zum gleichen Zeitpunkt ausgelöst werden können.

Bei Ernstfalleinsätzen in diesem Zeitraum erfolgt eine zweimalige Auslösung des Alarms in der betroffenen Gemeinde.

▲ Außenbriefkasten Gemeindeamt

Durch das Anbringen eines Briefkastens an der Haustür unseres Gemeindeamtes ist es ab sofort möglich, Briefpost (bis A4) für unsere Gemeindeverwaltung auch bei verschlossenem Gebäude abzugeben.

▲ Gemeindebücherei

Unsere Bücherei bleibt im Januar geschlossen. Für den Ausleihdienst unserer Bücherei suchen wir eine ehrenamtliche Mitarbeiterin (bzw. Mitarbeiter), die diese Aufgabe ohne Vergütung, bei Ersatz der Auslagen, übernehmen möchte. Meldungen bitte im Gemeindeamt.

Farbfotos unserer
Gemeinde gesucht

Nach wie vor sind wir daran interessiert, Farbfotos, die unser Gemeindeleben festgehalten haben, für unsere Fotochronik zu erwerben.

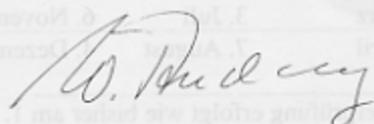
Wer kann uns hier weiterhelfen?

weiterung unserer Grund- und Mittelschule steht genauso im Vordergrund wie die Fortführung der Sanierung der Turnhalle. Selbstverständlich wird die Realisierung der genannten Maßnahmen von der Bereitstellung von Zuschüssen und Fördergeldern abhängen. Unsere Verwaltung ist hierbei erneut gefordert, alle Möglichkeiten auszuschöpfen.

Mit diesem kurzen Ausblick ins Jahr 1993 möchte ich Sie, liebe Scheibenberger und Oberscheibener, bitten, erneut Ihre Unterstützung für die doch oftmals sehr schwierigen kommunalen Aufgaben und Entscheidungen zu geben. Ich wünsche Ihnen allen einen frohen und gesegneten Start in ein hoffentlich friedvolles 1993.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr



Wolfgang Andersky
Bürgermeister der Stadt Scheibenberg

All unseren Kunden wünschen wir
für das Jahr 1993 Gesundheit,
Wohlergehen und weiterhin gute
Zusammenarbeit.

**Gerhard Gerber
und Frau
Elektroinstallation**

**CHRONICON SCHEIBENBERGENSE
CHRISTIAN LEHMANN**

Die Chronik über Scheibenberg von Christian Lehmann, bearbeitet von Lutz Mahnke, kann für 17,50 DM im Rathaus (Stadtverwaltung), im Pfarramt, im Fremdenverkehrsamt der Verwaltungsgemeinschaft (Sitz Rathaus Schlettau) und bei Tabakwaren- und Lotterienannahme B. Bortné erworben werden.

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Scheibenberg, verantwortlich Bürgermeister Wolfgang Andersky, Tel. 2 41 (privat 4 19)
- Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Genehmigung durch den Herausgeber bzw. Autor/Fotograph/Grafiker -
Satz u. Repro: Fa. Heidler & Fahle, Tel. und Fax Amt Scheibenberg 4 37
Druck: Annaberger Druckzentrum GmbH

zusammengeschlossen haben, tritt eine Stärkung der Verwaltungskraft und somit auch eine Stärkung gegenüber den unteren Verwaltungsbehörden ein. Die durchgeführte Schulreform in unserem Territorium ist ein Beispiel dafür. Zur Zeit wird in Sachsen nicht nur die Kreisreform diskutiert, sondern unsere Städte und vor allem kleine Gemeinden machen sich Gedanken, wie mit wenig Personal die mannigfaltigen Verwaltungsaufgaben kostengünstig durchgeführt werden können.

In Hinblick darauf, daß mit Inkrafttreten einer neuen Gemeindeordnung spätestens im Jahre 1994, d.h. mit Ablauf der jetzigen Wahlperiode, Gemeinden unter 500 Einwohnern keinen hauptamtlichen Bürgermeister mehr haben werden, kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit in kleineren Gemeinden eine immer größere Bedeutung zu. Wir als eine der kleinsten Gemeinden unseres Landkreises sind deshalb auf ehrenamtliche Mitarbeiter angewiesen. Nur so können wir den roten Zahlen möglichst noch lange entgehen.

Unsere Gemeinde hat mit dem Einsatz eines ehrenamtlichen Bürgermeisters diese Lage bereits vor zwei Jahren erkannt, und deshalb war bisher eine ausgeglichene Haushaltsführung möglich.

Welche Probleme es bereitet, die ehrenamtliche Funktion und die berufliche Tätigkeit, die letztendlich den Broterwerb darstellt, in Einklang zu bringen, merke ich persönlich. Deshalb bin ich allen ehrenamtlichen Helfern in unserer Gemeinde besonders dankbar.

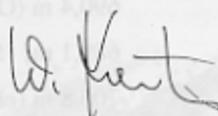
Die finanzielle Lage einer Gemeinde bildet nach wie vor den Dreh- und Angelpunkt für eine weitere Selbständigkeit.

Freuen würde ich mich, wenn künftig unsere Gemeindevertretersitzungen von unseren Einwohnern besser besucht würden. Ich habe schon einmal darauf hingewiesen, daß wir als Abgeordnete mit unseren Einwohnern Beschlüsse fassen möchten und nicht über sie hinweg.

Das soll auch mein Wunsch für das begonnene Jahr sein. Möge das vor uns liegende Jahr dazu beitragen, daß sich unser Erzgebirge und unsere Region um den Scheibenberg weiter wirtschaftlich festigen.

Mit den besten Wünschen für ein friedvolles Jahr verbleibt

Ihr



Wolfgang Kreißig
Bürgermeister der Gemeinde Oberscheibenberg